

Art 2 IMBYG (Bayern) — Aufgaben und Befugnisse

IMBY-Gesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die IMBY nimmt ressortübergreifend die Verwaltung des staatseigenen und des für staatliche Zwecke genutzten unbeweglichen Vermögens (staatlicher Immobilienbestand) wahr, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Die Fachverantwortung der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen hinsichtlich der dienstlichen Belange der Nutzung des staatlichen Immobilienbestands bleibt hiervon unberührt. Die IMBY nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie sonstige Verfügungsgeschäfte in Bezug auf unbewegliches Vermögen namens und im Auftrag des Freistaates Bayern mit Zustimmung des Staatsministeriums, sofern das Staatsministerium nicht auf seine Mitwirkung verzichtet. Unberührt bleiben Art. 64 BayHO und abweichende Regelungen, die vor dem 1. Januar 2016 mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat für die in Abs. 2 genannten Bereiche erlassen wurden,
2. Abschluss von Verpflichtungsgeschäften über Mieten und Pachten sowie sonstiger Nutzungsüberlassungsvereinbarungen im staatlichen Immobilienbestand namens und im Auftrag des Freistaates Bayern auf Rechnung der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle und
3. das Flächenmanagement im staatlichen Immobilienbestand.

Das Staatsministerium kann Fälle von besonderer Bedeutung an sich ziehen. Es kann im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Geschäftsbereich für Fälle von geringer Bedeutung abweichende Regelungen zu Satz 3 treffen, für die in Abs. 2 genannten Bereiche jedoch nur hinsichtlich Satz 3 Nr. 1. Satz 3 Nr. 2 gilt nicht, wenn eine Hochschule von ihrem Wahlrecht aus Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) Gebrauch macht. Abweichende Regelungen zu Satz 3 Nr. 3 können im Rahmen der Rechtsverordnung nach Art. 14 Abs. 4 BayHIG getroffen werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist für die Verwaltung der folgenden Bereiche der jeweilige Geschäftsbereich zuständig:

1. öffentliche Straßen nach Art. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Baulast des Freistaates Bayern mit ihren Bestandteilen nach Art. 2 Nr. 1 bis 3 BayStrWG einschließlich der Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit der Bayerischen Kompensationsverordnung,
2. Gewässer, soweit sie von der Wasserwirtschaftsverwaltung verwaltet werden,
3. Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG,
4. Forstvermögen, soweit es von der Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet wird,
5. die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
6. staatseigene Liegenschaften, die auf Grund von Konkordaten oder besonderen Verträgen einer Religionsgemeinschaft oder einem kirchlichen Orden zur Nutzung überlassen sind, soweit sie im Ressortbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verwaltet werden,
7. der umwehrte Bereich der Justizvollzugsanstalten und des Maßregelvollzugs.

Die IMBY nimmt in den genannten Bereichen nur die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Satz 5 wahr. Die Regelungen der Art. 3 und 15 des Staatsforstengesetzes und Art. 18 Abs. 5 des Waldgesetzes für Bayern bleiben unberührt. Der IMBY kann vom jeweils betroffenen Geschäftsbereich abweichend vom Satz 1 die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 mit Zustimmung des

Staatsministeriums durch gesonderte Verwaltungsvereinbarung ganz oder teilweise übertragen werden.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse, die vor dem 16. Mai 2006 den Liegenschaftsstellen des Landesamts für Finanzen zustanden, werden von der IMBY wahrgenommen. Sie nimmt im Rahmen des Satzes 1 für Immobilien aus dem staatlichen Immobilienbestand insbesondere Aufgaben aus folgenden Bereichen wahr:

1. Baumaßnahmen des Allgemeinen Grundvermögens,
2. Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
3. Bewirtschaftung mit Heizung, Beleuchtung und elektrischer Kraft,
4. Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen und
5. Vereinnahmung von Mitteln aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung sowie Verausgabung von Mitteln für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume.

Im Übrigen bleiben die vor dem 16. Mai 2006 bestehenden Zuständigkeiten unberührt. In den von Satz 2 nicht erfassten Fällen kann der IMBY von der jeweiligen Verwaltung die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit Zustimmung des Staatsministeriums durch gesonderte Verwaltungsvereinbarung ganz oder teilweise übertragen werden.

Zitiervorschlag: Art 2 IMBYG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/IMBYG/2>